

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Karlheinz Kopf
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1799/J-NR/2014 betreffend Situation von chronisch kranken Kindern und Jugendlichen in der Schule, die die Abg. Dr. Eva Mückstein, Kolleginnen und Kollegen am 17. Juni 2014 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Bemerkt wird, dass die HBSC-Studie vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragt und finanziert wird. Die Ergebnisse werden den Landesschulärztinnen und -ärzten übermittelt und den Schulärztinnen und -ärzten auf der Schularzthomepage, über andere Medien und bei Fortbildungsveranstaltungen zur Kenntnis gebracht. Ergebnisse, die besondere Beachtung erfordern, werden bei Fortbildungen aufgegriffen.

Zu Frage 2:

Es gibt keine schulrechtliche Verpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer, sich über den Gesundheitszustand der Schulkinder ohne Verdachtsfall oder routinemäßig, dh. ohne Vorliegen eines besonderen Grundes, zu informieren. Die Erziehungsberechtigten haben gemäß § 10 der Schulordnung Veränderungen, die die Schülerin bzw. den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, zu melden. Es obliegt den Erziehungsberechtigten eine entsprechende Bewertung über die Erforderlichkeit einer Meldung über die chronische Erkrankung ihres Kindes vorzunehmen, dh. es liegt in ihrem Ermessen, was sie der Lehrerin bzw. dem Lehrer über die Krankheit des Kindes berichten. Jedenfalls sollte so viel an Information an die Lehrerinnen und Lehrer weitergegeben werden, dass das Kind in der Schule keinen Schaden nimmt. Lehrerinnen und Lehrer werden daher im Schulalltag auch mit gesundheitlichen Problemen der Schülerinnen und Schüler konfrontiert.

Sofern Lehrerinnen und Lehrer den Verdacht haben, dass Schülerinnen und Schüler an einer (chronischen) Erkrankung leiden, die Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation bzw. die Betreuung des Kindes hat, wäre das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen, zumal im Rahmen der Aufsichtspflicht die Lehrerinnen bzw. Lehrer auf die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu achten haben. Bei der Betreuung und Beaufsichtigung chronisch kranker Kinder und Jugendlicher variiert die Art und Intensität der Betreuung je nach Alter und persönlicher Eigenart der Schülerinnen und Schüler sowie je nach Situation. „Fürsorge“

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

bedeutet nicht, eine chronisch kranke Schülerin bzw. einen chronisch kranken Schüler von der Schule, vom Unterricht und auch von Schulveranstaltungen auszuschließen, sondern es ist die Planung und Durchführung des Unterrichts bzw. der Schulveranstaltung zu modifizieren (zB. je nach Erkrankung kann darunter eine vorherige Notfallplanung, eine bestimmte Nahrungsmittelauswahl, das Erlauben des Essens während des Unterrichtes sowie ein selektives Angebot bei Sportveranstaltungen fallen). Entsprechend den Regelungen des Aufsichtserlasses 2005 sind bei Unfällen oder schweren Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern ua. während des Unterrichtes oder einer Schulveranstaltung alle erforderlichen Maßnahmen, wie zum Beispiel Zuziehung einer Ärztin oder eines Arztes, Transport in ein Krankenhaus, usw. unverzüglich zu treffen. Ebenso sind die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten der verunglückten bzw. erkrankten Schüler umgehend zu verständigen. Bei leichteren Verletzungen oder Erkrankungen einer Schülerin bzw. eines Schülers während des Unterrichtes oder einer Schulveranstaltung richten sich die zu ergreifenden Maßnahmen nach dem für die Lehrerin bzw. den Lehrer erkennbaren Grad der gesundheitlichen Beeinträchtigung.

Um die Kommunikation zwischen Schule und Eltern chronisch kranker Kinder zu unterstützen, besteht eine enge Kooperation des Schulärztlichen Dienstes mit der Plattform Elterngesundheit (PEG).

Zu Fragen 3 sowie 8 und 9:

In jedem Fall hat die Schulbehörde die Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten aber auch anderen Stellen eine für beide Seiten zumutbare Lösung zu finden.

Zu Hilfestellungen durch Lehrkräfte im Rahmen der Aufsichtspflicht wird auf die Beantwortung der Fragen 2 und 4 hingewiesen. Der Personalaufwand der Lehrkräfte ist grundsätzlich durch den jeweiligen Dienstgeber zu tragen. Bezüglich der Reichweite der schulischen Verpflichtungen im unterrichtlich-pädagogischen Bereich bestehen keine Unterschiede zwischen Pflichtschulen und mittleren und höheren Schulen.

Weiters obliegt eine allfällige Bereitstellung des personenbezogenen Unterstützungspersonals für helfende Tätigkeiten im Rahmen des Unterrichts den jeweiligen Schulerhaltern (für die öffentlichen Pflichtschulen sind dies das Land, die Gemeinde, der Gemeindeverband, für alle anderen öffentlichen Schularten der Bund). Hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen darf sohin auf die Kompetenz der Länder hingewiesen werden. Die gesetzliche Regelung betreffend die öffentlichen Pflichtschulen findet sich in § 10 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz. Unterschiedliche Regelungen im Bereich der öffentlichen Pflichtschulen sind im Hinblick auf die Kompetenz der Bundesländer zur Erlassung von Ausführungsgesetzen betreffend die äußere Organisation der Pflichtschulen möglich.

Tatsächlich wird an vom Bund erhaltenen öffentlichen Schulen manches im Rahmen der vom Bundesministerium für Bildung und Frauen finanzierten persönlichen Assistenz aufgefangen, sodass in vielen Fällen Probleme gar nicht erst entstehen. Chronische Erkrankungen können eine körperliche Behinderung im Sinn von § 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz darstellen. In Bezug auf körperbehinderte Schülerinnen und Schüler an vom Bund erhaltenen öffentlichen Schulen wird auf das beiliegende Rundschreiben Nr. 4/2013 verwiesen, aus dem sich die näheren Voraussetzungen für das Gewähren einer persönlichen Assistenz und die

Modalitäten der Abwicklung ergeben. Bei der Ermittlung der individuellen Bedürfnisse kommt den Landeslehrkräften eine wichtige Rolle zu. Die Finanzierung erfolgt durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen im Wege von Mittelzuweisungen an die Landeslehrkräfte. Die Abrechnung wird zwischen den Landeslehrkräften und den Behindertenservicestellen vorgenommen. Schülerinnen und Schülern, denen eine persönliche Assistenz gewährt wird, erhalten eine schriftliche Zusage, wonach deren Finanzierung bis zum Ende der schulischen Ausbildung gesichert ist.

Auch im Bereich des Unterstützungspersonals wären die Anforderungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes und die erforderliche ärztliche Übertragung und Unterweisung nach § 50a Ärztegesetz durch eine Ärztin oder einen Arzt, die bzw. der in weiterer Folge jederzeit kontaktiert werden kann, zu berücksichtigen. Wurde eine persönliche Assistenz zur Verfügung gestellt, ist für die damit verbundene Betreuung auf diesem Weg gesorgt.

Ferner kann die Schullehrkraft bzw. der Schularzt für Auskünfte und Informationen sowie zur sonstigen Unterstützung herangezogen werden.

Im Übrigen wird wie bei Beantwortung der Frage 2 ausgeführt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Aufsichtspflicht die Erziehungsberechtigten umgehend zu verständigen und Maßnahmen wie die Beiziehung von Ärztinnen und Ärzten unverzüglich zu treffen sind.

Zu Frage 4:

In Verbindung mit der gesundheitlichen Betreuung von Schülerinnen und Schülern haben Lehrkräfte zunächst alle Tätigkeiten durchzuführen, die kein medizinisches Fachwissen erfordern und die deshalb auch nicht unter dem Vorbehalt des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (§ 3 GuKG) stehen.

Das wird durch die allgemeine Aufsichtspflicht gemäß § 51 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz bewirkt, wonach die Schülerinnen und Schüler zu beaufsichtigen sind, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife erforderlich ist. Dabei hat die Lehrkraft insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten (siehe auch die Beantwortung der Frage 2).

Das Wahrnehmen solcher Tätigkeiten ist eine sich aus der lehramtlichen Stellung ergebende sonstige Obliegenheit. Zu ihnen gehören beispielsweise das Überwachen einer Medikamenteneinnahme oder das Verabreichen von Tabletten oder Tropfen nach ärztlicher Anordnung. Hier handelt es sich noch um kein Verabreichen von Arzneimitteln im Sinn von § 15 Abs. 5 GuKG, sondern um eine mit der Nachbarschafts- oder Familienhilfe vergleichbare Situation, womit eine Möglichkeit der Berufung auf § 3 Abs. 3 GuKG besteht.

Tätigkeiten, die das, was einer medizinischen Laiin bzw. einem medizinischen Laien üblicherweise abverlangt werden darf, hingegen überschreiten, setzen eine ärztliche Übertragung nach § 50a Ärztegesetz voraus. Ohne eine solche Übertragung darf diese Art von Tätigkeiten von Lehrkräften nicht ausgeführt werden. Ein Übergang auf Lehrpersonen wird durch § 50a Ärztegesetz verhindert. Unter diese Kategorie fällt etwa das Verabreichen von Injektionen.

Immer zulässig und von der Rechtsordnung sogar gefordert (§ 95 StGB), ist hingegen das Leisten von Erster Hilfe.

Bezüglich weiterer gehender Ausführungen zu gesundheitsrechtlichen Regelungen darf auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit verwiesen werden.

Zu Frage 5:

Grundsätzlich sind Lehrkräfte im Rahmen ihrer Ausbildung über die Reichweite ihrer lehramtlichen Pflichten informiert. Bei konkretem Anlass erfolgt durch die Landesschulräte in Absprache mit den Gesundheitsbehörden eine auf den jeweiligen Anlassfall zugeschnittene Information. Selbstverständlich steht darüber hinaus das Bundesministerium für Bildung und Frauen für Auskünfte zur Verfügung.

Zu Frage 6:

Das Thema chronisch kranke Kinder in der Schule ist ein Schwerpunktthema des Schulärztlichen Dienstes des Bundesministeriums für Bildung und Frauen. In Kooperation mit dem Ludwig Boltzmanninstitut für Health Promotion Research und der ARGE Selbsthilfe Österreich ist eine Handreichung für Lehrkräfte sowie Schulärztinnen und -ärzte in Ausarbeitung. Es sollen insbesondere die pädagogischen und psychosozialen Aspekte bei der Betreuung und sozialen Integration gesundheitlich beeinträchtigter Schülerinnen und Schüler aufgezeigt, Verständnis für die Situation der Betroffenen vermittelt und einfache, aber wichtige Informationen für den Umgang mit einer Krankheit im Schulalltag für Lehrpersonen bereitgestellt werden.

Das Bundesministerium hat ferner im Jahr 2011 die deutsche Broschüre „Das chronisch kranke Kind im Schulsport“ für Österreich adaptiert und Exemplare an alle Schulen versendet. Ergänzend wurden an den Pädagogischen Hochschulen Fortbildungen von entsprechend geschulten Schulärztinnen und -ärzten angeboten.

Zu Frage 7:

Von Notfällen im Rahmen der Ersten Hilfe abgesehen, dürfen Lehrkräfte Medikamente ausnahmslos nur aufgrund einer ärztlichen Verschreibung verabreichen. Auch rezeptfreie Präparate dürfen Lehrkräfte nicht von sich aus an Schülerinnen und Schüler abgeben.

Kommt es bei der gesundheitlichen Betreuung von Schülerinnen und Schülern zu Komplikationen, kommt in Bezug auf den Personenschaden die gesetzliche Schülerunfallversicherung zur Anwendung. Hat die Lehrkraft den Schaden verschuldet, wird der Rückgriff auf die Lehrkraft durch die §§ 333 und 335 ASVG verhindert. Ein allenfalls noch hinzukommender Sachschaden unterliegt der Amtshaftung.

Über die Anerkennung eines Unfalls als Schülerunfall entscheidet der Selbstverwaltungskörper AUVA als Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung und nicht die Schulbehörde. Eine der Voraussetzungen für die Anerkennung als Schülerunfall ist, dass der Unfall mit der Schulausbildung in einem ursächlichen Zusammenhang stand (§ 175 Abs. 4 ASVG). Dieser Zusammenhang ist bei einer chronischen Erkrankung möglicherweise aber nur gegeben, wenn die Erkrankung durch den Schulbesuch ausgelöst wurde. Lag die Erkrankung hingegen bereits vor, ist die Ursächlichkeit unter Umständen fraglich.

Wird das Vorliegen eines Schülerunfalls wegen fehlender Ursächlichkeit verneint, ist die Anwendung der Amtshaftung zu prüfen, die nun auch den Personenschaden erfasst. Erfordert die Betreuung einer Schülerin oder eines Schülers kein medizinisches Fachwissen, ist das Annehmen einer Amtshaftung unproblematisch. Die Tätigkeiten gehen auf die Schule über, bilden eine sich aus der lehramtlichen Stellung ergebende sonstige Aufgabe, zu deren Erfüllung die Lehrkraft gesetzlich verpflichtet ist und die sie im Rahmen der Aufsichtsführung wahrnimmt. Damit sind diese Tätigkeiten ein Vollziehen von Gesetzen (§ 1 AHG) und damit hoheitlich.

Haftungsrechtlich klärungsbedürftig erscheinen hingegen Tätigkeiten, die medizinische Kenntnisse erfordern und somit eine ärztliche Übertragung nach § 50a Ärztegesetz voraussetzen. Nach § 50a Ärztegesetz kann die Übernahme dieser Tätigkeit abgelehnt werden. Freiwillig über-

nommene Tätigkeiten sind nach Judikatur und Lehre grundsätzlich kein Vollziehen von Gesetzen. Damit würde eine Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Amtshaftungsrechtes (§ 1 AHG) wegfallen. Als Folge davon könnte die Lehrkraft von der Schülerin bzw. von dem Schüler unmittelbar in Anspruch genommen werden. Sie hätte in diesem Fall zunächst nur die Möglichkeit, der Republik den Streit zu verkünden und sie aufzufordern, auf ihrer Seiten als Nebenintervenientin dem Verfahren beizutreten. Denkbar wäre jedoch auch in dieser Konstellation eine Erweiterung der Aufsichtspflicht, womit die Amtshaftung wiederum zum Tragen käme. Die Beurteilung nach dem Amtshaftungsgesetz obliegt im jeweiligen konkreten Anlassfall jedenfalls den ordentlichen Gerichten.

Zu Fragen 10 bis 12:

Die Regelungen über die Aufnahme bzw. die Ablehnung der Aufnahme und Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren gelten für gesunde wie chronisch kranke Kinder gleichermaßen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den Regelungen der Aufnahmeverfahrensverordnung bei bestimmten Schularten seitens der Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber mehrere „Wunschschulen“ bekannt gegeben werden können und letztlich die zuständige Schulbehörde allen Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerbern bis spätestens Donnerstag und Freitag der letzten Woche des Unterrichtsjahres einen Schulplatz vorläufig zuzuweisen hat.

Gemäß § 3 Schulunterrichtsgesetz sind Schülerinnen und Schüler in die Schule aufzunehmen, wenn sie die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und die Eignung für die betreffende Schulart besitzen, zu deren Feststellung im Zweifelsfalle ein Gutachten der Schulärztin bzw. des Schularztes oder der Amtsärztin bzw. des Amtsarztes einzuholen ist. Ein von diesen ausgestelltes ärztliches Zeugnis unterliegt der freien Beweismwürdigung durch den Entscheidungsträger (Schulleiterin bzw. Schulleiter). Jedenfalls stellen mangelnde körperliche Fähigkeiten oder chronische Erkrankungen per se nicht einen Ablehnungsgrund für die Aufnahme in die Schule dar. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und diese bzw. dieser ist für die getroffene Entscheidung verantwortlich. Gegen die Entscheidung, dass eine Aufnahmsbewerberin bzw. ein Aufnahmsbewerber in die Schule nicht aufgenommen wird, ist ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde gemäß § 71 Schulunterrichtsgesetz zulässig. Gegen den Bescheid der zuständigen Schulbehörde kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Kinder mit chronischen Erkrankungen können, aber müssen nicht, bei ihr Ausbildungs- bzw. Berufswahl eingeschränkt sein. Die Schulpsychologie-Bildungsberatung bietet zahlreiche Hilfestellungen bei Bildungs- und Berufsentscheidungen. Auch der individuellen Berufsorientierung kommt eine wesentliche Bedeutung zu (vgl. § 13b Schulunterrichtsgesetz).

Auch chronisch kranke, schulpflichtige Schülerinnen und Schüler haben ihre allgemeine Schulpflicht zu erfüllen, sofern sie nicht gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind. Darüber hinaus kann es notwendig sein, dass Kinder mit chronischen Erkrankungen (darunter fallen eine Vielzahl an Erkrankungen) einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen. Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule, Neuen Mittelschule, Polytechnischen Schule, Unterstufe einer

allgemein bildenden höheren Schule oder Haushaltungsschule zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes in eine Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule, Polytechnische Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder Haushaltungsschule und bestehen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer derartigen Schule, welche das Kind bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann, so hat die zuständige Schulbehörde unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Besuches der gewünschten Schulart zu ergreifen und - im Falle der Zuständigkeit anderer Stellen - bei diesen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird die Aufnahme in eine sprengelfremde Schule erleichtert, da keine Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule für die Genehmigung des sprengelfremden Schulbesuchs erforderlich ist (vgl. § 8 Abs. 2 Z 1 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz).

Ferner wird bei bestimmten Schularten (zB. höhere Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung; zB. allgemein bildende höhere Schulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung) die Eignung für eine bestimmte Schulart durch die Eignungsprüfung als Aufnahmevoraussetzung festgestellt.

Die chronisch kranken Schülerinnen und Schüler werden mit einer Vielzahl an Belastungen konfrontiert, die auch ihre schulische Leistung beeinflussen können. Lehrerinnen und Lehrer müssen einschätzen können, welche Rücksichtnahme diese Schülerin bzw. dieser Schüler im Unterricht bzw. bei Leistungsfeststellungen braucht. Einige schulrechtliche Bestimmungen nehmen auf derartige Umstände nach Aufnahme in die Schule Rücksicht (vgl. ua. den Regelungsgehalt der §§ 11 Abs. 6 und 18 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes idgF. sowie §§ 2 Abs. 4 und 11 Abs. 8 der Leistungsbeurteilungsverordnung idgF.). Die Art und der Umfang der Anwendung der speziellen schulrechtlichen Bestimmungen ist eine pädagogische Entscheidung, die mit größtmöglicher Verantwortung zu treffen ist.

Zu Frage 13:

Insbesondere vor dem Hintergrund des speziellen Gleichheitssatzes für Behinderte (Art. 7 Abs. 1 B-VG) und der Verfassungsgarantie der freien Zugänglichkeit öffentlicher Schulen (Art. 14 Abs. 6 B-VG) kann jemandem eine Schulausbildung allein wegen seiner Behinderung, also ohne das Vorliegen eines sachlichen Grundes, nicht verwehrt sein. Aufnahmebestimmungen, die auch auf die körperliche Eignung Bezug nehmen, müssen so ausgelegt werden, dass das Verweigern einer Aufnahme keine Diskriminierung darstellt, weil die Maßnahme objektiv gerechtfertigt werden kann. Auf die Ausführungen zu Fragen 10 bis 12 darf hingewiesen werden.

Die angeführten Verfassungsnormen beinhalten allerdings keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule, wenn dieselbe oder eine weitgehend vergleichbare Ausbildung auch an einer Schule gemacht werden kann, die die im Einzelfall erforderliche gesundheitliche Betreuung anbietet und deren Besuch zumutbar ist.

In diesem Zusammenhang darf auch auf die persönliche Assistenz hingewiesen werden.

Zu Frage 14:

Das Gebot der Gleichbehandlung von behinderten mit nicht behinderten Menschen (Art. 7 B-VG) wird im Schulrecht dadurch umgesetzt, dass Behinderte von allen Schulrechtsvorschriften grundsätzlich mitumfasst sind und dass darüber hinaus fördernde Bestimmungen auf die besondere Situation von Behinderten Bedacht nehmen. Dazu zählen insbesondere jene Bestimmungen, die

- im Pflichtschulbereich die Feststellung von Behinderungen regeln (§ 8 Schulpflichtgesetz 1985),
- besondere Fördermöglichkeiten in Sonderschulen vorsehen (§§ 22 ff Schulorganisationsgesetz, Lehrpläne der verschiedenen behinderungsspezifischen Arten von Sonderschulen, § 25 Schulunterrichtsgesetz, ua.),
- die Wahl von integrativem Unterricht ermöglichen (§ 8a Schulpflichtgesetz 1985 iVm §§ 9, 15, 21a, 28 und 34 Schulorganisationsgesetz),
- die Höchstdauer des Schulbesuches regeln (§ 32 Schulunterrichtsgesetz),
- Lehrplanabweichungen ermöglichen,
- uvm.

Hinsichtlich des Art. 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sei auf die Inhalte der Sonderschullehrpläne verwiesen. Die gemäß dem Bundes-Schulaufsichtsgesetz eingerichtete Schulaufsicht ist neben anderen Schularten im Besonderen auch auf den Unterricht von Kindern mit Behinderungen (in Sonderschulen und in allgemeinen Schulen) ausgerichtet (Schulinspektion für Sonderschulen).

Aufnahmekriterien in weiterführende Schulen mit abschließender Prüfung (Aufnahmsprüfungen, Zeugnisse über den vorangegangenen Schulbesuch) stellen keinen Zugangsbarrieren dar, sondern sind sachlich gerechtfertigte objektive Kriterien auch für Menschen ohne Behinderungen.

Art. 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ist im Schulwesen zur Gänze umgesetzt. Die Situation von Kindern mit Behinderungen ist darin nicht besonders angesprochen. Die in Abs. 1 erwähnte Grundlage der Chancengleichheit ist durch oben bereits genannte Bestimmungen gegeben. Regelungen über die spezielle Unterstützung bei Bedürftigkeit (Abs. 1 lit. b) finden sich (neben der Schülerbeihilfe) im Steuer-, Finanz- und Familienrecht (erhöhte Familienbeihilfe, Absetzbeträge etc.) und sind nicht primär Inhalte des Schulrechts. Auf die Unentgeltlichkeit des Unterrichts (§ 6 Schulorganisationsgesetz, § 14 Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz) wird ebenfalls verwiesen.

Zu Frage 15:

Das Bereitstellen von mobilen Krankenschwestern ist Teil der Gesundheitspflege, für die das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen des Kompetenztatbestandes Gesundheitswesen zuständig ist (Anlage Teil 2 Abschnitt G Z 1 zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986).

Was die Handhabung persönlicher Assistenzen an vom Bund erhaltenen öffentlichen Schulen betrifft, wird auf das beiliegende Rundschreiben Nr. 4/2013 verwiesen. Mit Stichtag 23. April 2014 wurden im Rahmen der persönlichen Assistenz 65 Schülerinnen und Schüler

betreut. Dafür wurden bis zu diesem Zeitpunkt die nachstehend dargestellten Mittel bewilligt. Auf die Bundesländer verteilt ergibt sich dabei folgendes Bild:

Bundesland	Betrag in EUR	Zahl der betreuten Schülerinnen und Schüler
Burgenland	29.808,-	1
Kärnten	164.008,-	9
Niederösterreich	141.258,-	7
Oberösterreich	27.648,-	1
Salzburg	19.872,-	1
Steiermark	681.168,-	29
Tirol	8.840,-	1
Vorarlberg	36.000,-	2
Wien	329.472,-	14

Hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen darf in diesem Bereich auf die Kompetenz der Länder hingewiesen werden.

Zu Frage 16:

Gemäß der Anlage Teil 2 Abschnitt G Z 1 zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986 fallen die Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend sowie die Gesundheitspflege in ihrer Gesamtheit in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und damit in den Verantwortungsbereich der Gesundheitsbehörden. Nicht alles, was in Verbindung mit oder im Umfeld von Schulen stattfindet, stellt eine Angelegenheit der Schulverwaltung dar. Da das Bereitstellen von „School (Health) Nurses“ eindeutig diesen beiden Zuständigkeiten zuzurechnen ist, ist das Bundesministerium für Bildung und Frauen hier nicht entscheidungsbefugt.

Zu Frage 17:

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen und das Bundesministerium für Gesundheit arbeiten schon seit Jahren in allen Fragen der gesundheitlichen Betreuung von Schülerinnen und Schülern zusammen. Die beiden Ressorts stehen dabei in ständigem Kontakt.

Beilage

Wien, 14. August 2014
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	U7klf/C/sTEn3j4QU35dwo6GJz9xaR2frVQM2dRpl3EV0FHb03L+7ESP+83q7D8Pj1gEJ0Uwppm641WMCRCtEI+GL6Qtyh2qBS8otXwjqpwwtIPcKYDkUThOQzkcDLeMbFL6Bp3CJyrR0dIU6ZHxNQbpSk808CW/4h7+lyRlgQxNaB2AS2S9++haORpZC2sU+/bHqJFYb0kXeeBTFWgY6l1P+H63R70hefHV/S5M+37kdxliB+yo21d07HlfQAN4GuOpKPBx7Orpv0Pyx0kpNSjoT8a9nzKtp4nlV7xtJY6gkhQpTgH+s3ckfuPnQFe6TetnSW/qTeCQ1RGTe499g==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-14T11:00:58+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	